Satzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 18. Mai 2011

Lesefassung vom 14. April 2025 (nach 2. Änderungssatzung)

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Senat der Hochschule Aalen auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008, GBl. S. 435), am 18.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Satzung der Hochschule Aalen für die Vergabe von Deutschlandstipendien beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Satzung zugestimmt.

Am 9. April 2025 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Satzung der Hochschule Aalen für die Vergabe von Deutschlandstipendien beschlossen. Mit Verfügung vom 14. April 2025 hat der Rektor dieser Änderung der Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht 2
§ 1 Zweck des Stipendiums 3
§ 2 Förderfähigkeit 3
§ 3 Umfang der Förderung 3
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren 3
§ 5 Stipendienauswahlausschuss 4
§ 6 Vergabemodus 5
§ 7 Bewilligung 5
§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung 6
§ 9 Beendigung 6
§ 10 Widerruf 6
§ 11 Mitwirkungspflichten 6
§ 12 Veranstaltungsprogramm 7
§ 13 Inkrafttreten 7

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer an der Hochschule Aalen als Studierender oder Studierende immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Der Vorstand schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Aalen, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen. Werden zum Sommersemester Stipendien aufgrund des Ausscheidens bisheriger Stipendieninhaber frei, so können diese Stipendien im Rahmen eines Nachrückverfahrens auf Basis der zum vorangegangenen Wintersemester eingegangenen Bewerbungen vergeben werden. Das Nachrückverfahren findet analog dem Auswahlverfahren statt.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten, aus dem das Interesse am Studienfach und die weiteren Pläne für Studium und Berufstätigkeit hervorgehen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,

6. ggf. eine Empfehlung der Studiendekanin/des Studiendekans,

7. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Aalen berechtigt,

8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird eine erste Vorauswahl durchgeführt. Diese Vorauswahl erfolgt ausschließlich nach den in § 2 Abs. 1 der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) genannten Leistungskriterien.*

(6) Die auf dem unter § 4 Abs. 5 genannten Weg vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden durch den Stipendienauswahlausschuss in einer zweiten Bewerbungsrunde begutachtet. Der Stipendienauswahlausschuss kann hierbei persönliche Auswahlgespräche führen. Maßstab für die Vergabeentscheidung ist die Erwartung besonders guter Studienleistung. Zusätzlich finden in der zweiten Bewerbungsrunde die Kriterien nach § 2 Abs. 2 der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) Anwendung. [1]

(7) Die Antragsteller der beiden Bewerbungsrunden werden über das Ergebnis schriftlich informiert.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 4 Abs. 5 und Abs. 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes:

1. die oder der Vorstandsvorsitzende oder eine von der oder dem Vorstandsvorsitzenden bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. die oder der Gleichstellungsbeauftragte.

---

* **§ 2 Stipendienprogramm-Verordnung (StipV):**

(1) Leistung und Begabung im Sinne des § 3 Satz 1 des Gesetzes können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:
1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch
a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. eine Dekanin oder ein Dekan der Hochschule Aalen,

2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan der Hochschule Aalen oder eine Studienkoordinatorin oder ein Studienkoordinator,

3. eine Studierende oder ein Studierender Hochschule Aalen oder eine Promovierende oder ein Promovierender.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(4) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Vergabemodus

(1) Die gebundenen Stipendien werden den entsprechenden Fakultäten zugeteilt.

(2) Der Stipendienauswahlausschuss erstellt Rankings der Bewerber pro Fakultät. Die Rankingbesten Bewerber erhalten das Stipendium.

§ 7 Bewilligung

(1) Der Vorstand bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum maximal bis zu einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Die Begabungs- und Leistungsüberprüfung findet regelmäßig im Abstand von 2 Jahren zum Ende des Sommersemesters statt. Die erstmalige Überprüfung eines Stipendiaten wird am Ende des Sommersemesters nach der ersten Bewilligung des Stipendiums durchgeführt.

(4) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise werden verlangt:

1. Nachweise über erbrachte Studienleistungen
2. ggf. Bescheinigungen über die Bachelorvorpüfung
2. ggf. frei formulierter Antrag auf Weiterförderung beim Vorliegen besonderer Umstände

(5) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Der Stipendienauswahlausschuss entscheidet über die Weiterförderung. Ein Rechtsanspruch auf Weiterförderungen besteht nicht.

(6) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(7) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet die Förderung zum Semesterende des letzten studierten Semesters an der Hochschule Aalen. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Aalen. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Über Verlängerungen entscheidet der Stipendienauswahlausschuss.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule Aalen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.